

Leitungswasserschaden durch Vandalismus

Am Morgen des 25.07.1987 (Samstag) bemerkten Passanten, daß unter der Eingangstür einer Kindertagesstätte Wasser hervordrang. Den Mitarbeiterinnen des Hauses, des benachbarten Jugendzentrums und der Stadtverwaltung bot sich, als sie die Tür öffneten, ein trostloser Anblick.

Wasser stand nicht nur in den Fluren und lief die Treppe hinunter, sondern tropfte auch in den Räumen des Erdgeschosses von der Decke, deren Verkleidung teils aufgeweicht und heruntergefallen war, Waschbecken waren von der Wand gerissen und zertrümmert, die Teppichböden hatten sich mit Wasser vollgesogen, die Möbelstücke lagen kreuz und quer im Weg, größtenteils mit brutaler Gewalt zerstört. Töpfe, Teller und Tassen der Kücheneinrichtung waren aus Regalen und Schränken gerissen und teils zerschmettert worden sowie mehrere Glasscheiben im Innern des Gebäudes zerschlagen.

Was war geschehen?

Unbekannte waren nachts über die Lichtkuppel im Flachdachbereich in das Gebäude eingestiegen, hatten sämtliche Wasserhähne geöffnet, die Waschbecken von den Wänden gerissen und fast die gesamte Einrichtung total demoliert. Der Gesamtschaden belief sich auf 250 000 DM, davon betrug der ersatzpflichtige Leitungswasser-Schaden 150 000 DM. Die verbleibenden 100 000 DM sind reine Sachbeschädigungen, für die es aus der Leitungswasser-Versicherung keine Versicherungsmöglichkeit gibt. Vandalismusschäden im Rahmen der Einbruchdiebstahl-Versicherung waren nicht mitversichert.

Es stellte sich heraus, daß vier Tage vorher ebenfalls Unbekannte durch die gleiche Lichtkuppel in das Gebäude eingedrungen waren, u.a. drei Kassettenrecorder entwendet und anschließend im Abstellraum einen Brand gelegt hatten. Glücklicherweise ging das Feuer von selbst aus, so daß der Schaden nur etwa 5400 DM betrug.

Erkenntnisse:

Dieser Fall macht erneut deutlich, welche enormen Schäden durch mutwillige Zer-

Bild 1.
„Waschbecken
heruntergerissen,
Wasserhähne
geöffnet“

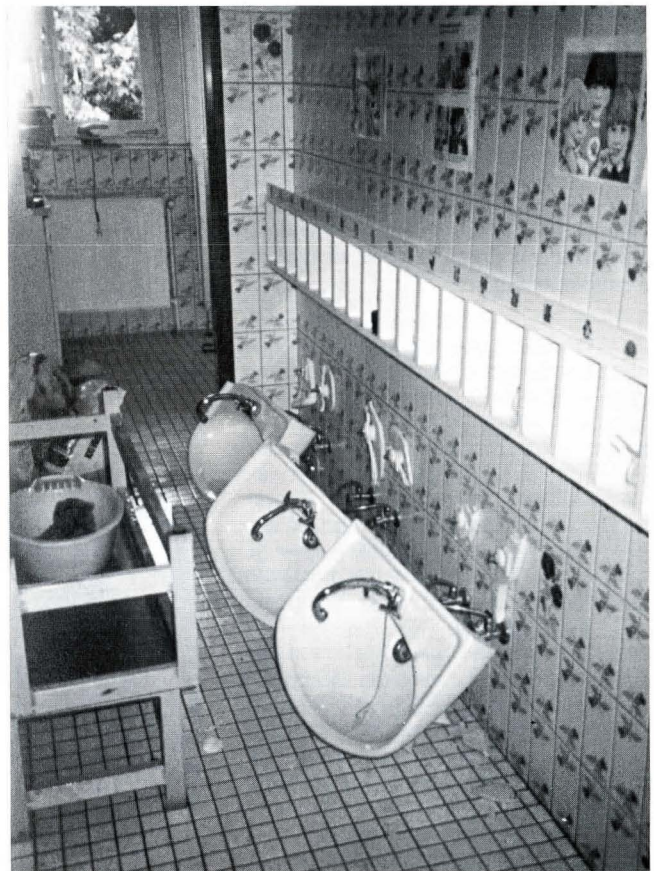


Bild 2.
(unten)
„Umgeworfene
Möbel,
stehendes Wasser“



störungen entstehen können. Bisher kannten die Versicherer größere Schäden im Zuge von Einbruch-Diebstählen eigentlich nur durch Brandstiftung, um Spuren zu verwischen. Dieser Schaden macht aber deutlich, daß auch mit immensen Leitungswasserschäden gerechnet werden muß. Außerdem zeigt er, daß blinde Zerstörungswut selbst vor sozialen Einrichtungen nicht haltmacht.

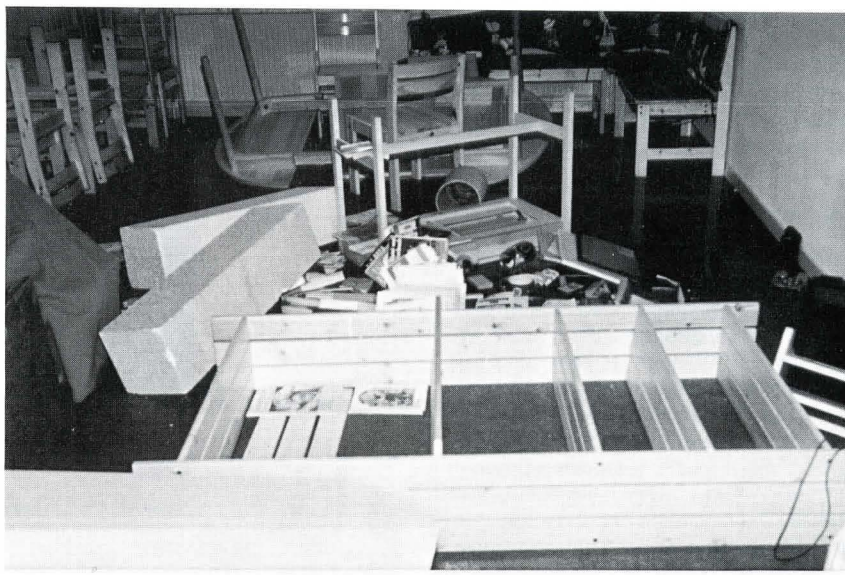
Außerdem sollte man sich einmal Gedanken machen, ob man (auch hier) nicht mehr zur Schadenabwehr tun kann. Sicher ist man zunächst einmal geneigt zu sagen, daß man gerade auch für solch einen außergewöhnlichen Schadenfall eine Versicherung abgeschlossen hat, um unvorhersehbare Risiken abzudecken. Aber war dieses Ereignis wirklich so unvorhersehbar?

Der vier Tage vorher erfolgte Einbruch macht deutlich, daß das erneute gewaltsame Eindringen doch nicht so unvorhersehbar war. Daraus sollte man die Konsequenzen ziehen und alle Stellen, an denen einmal versucht wurde, in das Gebäude einzudringen oder erfolgreich eingebrochen wurde, besser abzusichern. Hier hätte vielleicht schon ein stabiles Gitter vor der Lichtkuppel genügt. Besonders „beliebte“ Einbruchstellen sind Fenster, Türen oder Lichtkuppeln und Lichtschächte für Kellerfenster. Bevorzugt werden diese Gebäudeteile ausgesucht, wenn sie von der Straße aus nicht einsehbar sind, z. B. nach innen zum Grundstück liegen. Die Industrie bietet für jeden Fall geeignete Schutzmaßnahmen an. Diese beginnen beim Zylinderschloß für die Tür; sie reichen über abschließbare Fensteröffner und Schiebetürbeschläge für die Terrasse, Gitter für Fenster und Sicherungsketten für Abdeckrosten von Lichtschächten bis zu kompletten Einbruchmeldeanlagen. Bei Fragen, insbesondere vor Einbau einer Einbruchmeldeanlage, sollten der Versicherer oder die Kriminalpolizei um Rat angesprochen werden.



Bild 3. „Heruntergeworfenes Eßgeschirr“

Bild 4. „Umgestoßene Regale“



Schadeninformation:

Dipl.-Ing. Hans-Heiko Hupe, Landschaftliche Brandkasse Hannover, Schadenverhütungsdienst